



Zahl : D/0212/2021

Betreff: Beschlussfassung zur Erlassung Richtlinie für Wohnungsvergabe
(Eigentumswohnungen Sunnbichl)

6133 Weerberg, 11. Januar 2021

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 unter Punkt 9 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. „Ausschuss Kirchenwirt“ beschließt der Gemeinderat einstimmig für das Wohnbauprojekt Sunnbichl, Gst 345, folgende Vergaberichtlinie zu erlassen:

Vergaberichtlinie für Eigentumswohnungen Wohnbauprojekt in 6133 Weerberg, Sunnbichl, Gst 345:

§ 1

Präambel

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von Eigentumswohnungen, Reihenhäuser und Baugrundstücke, für die der Gemeinde Weerberg das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohneinheit bzw. Baugrundstück erwerben.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindeorgan oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Weerberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Weerberg wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal

durchgehend mindestens zehn Jahre in Weerberg mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.

- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohneinheiten bzw. Baugrundstücke stellen.

§ 4 Vergabebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen. Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Weerberg zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

- (1) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von Wohneinheiten erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.
- (2) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Weerberg in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung des Objektes sicherstellen kann und die Wohnbauförderungswürdigkeit gegeben ist. Der Gemeinde Weerberg sind entsprechende Nachweise (z. B. Finanzierungsbestätigung des Kreditinstitutes, Bestätigung der Bausparkasse) beizubringen.
- (3) Sollten sich vor dem Beschluss des Gemeinderates über die Vergabe einer Wohneinheit Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (4) Die Antragsteller müssen Begünstigte bzw. förderungswürdig im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 und der Wohnbauförderungsrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen sein.
- (5) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für das ausgeschriebene Projekt geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

§ 5 Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl von 9,5.

(2) Die Wohneinheiten und Baugrundstücke werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezah l erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinien erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohneinheiten, werden die nicht berücksichtigen Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Kaufvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 9 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Liste der Antragsteller mit der höchsten Punktezah l nach.

(3) Allgemeine Kriterien / Punktesystem:

a. Vormerkzeit / Gemeindezugehörigkeit

Pro Monat Vormerkzeit ab Vormerkung als Wohnungsinteressent 0,1 Punkte

Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weerberg zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei zwei Antragstellern für eine Wohnung bzw. Baugrundstück werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat. Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben.

Über 10 Jahre Hauptwohnsitz oder 15 Jahre Arbeitsstelle 5,0 Punkte

Über 18 Jahre Hauptwohnsitz in Weerberg 10,0 Punkte

b. Familienverhältnisse

Kinderzuschlag für Kinder bis zur Volljährigkeit, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben:

für das 1. Kind 5,0 Punkte

für jedes weitere Kind 3,0 Punkte

Kinder bis zur Volljährigkeit für die der Antragsteller den vollen Anspruch auf Familienbeihilfe hat und diese auch bezieht sowie ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller die Wohnung oder das Haus beziehen und hier während der Zeit des Bezuges der Familienbeihilfe auch ihren Hauptwohnsitz haben.

Familienstand

AlleinerzieherInnen 6,0 Punkte

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft 6,0 Punkte

Ledig, verwitwet, geschieden 4,0 Punkte

c. Sonstiges

Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen in verantwortlicher Funktion im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei Vereinen oder Körperschaften öffentlichen Rechts in Weerberg.

Es werden Punkte nur für einen Verein bzw. nur für eine Tätigkeit vergeben.

Besondere soziale Verhältnisse höchstens 2,0 Punkte
(beispielsweise eine Behinderung, schwere Krankheit, etc.)

Aufrechte und aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Weerberger Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts in Weerberg	
Ab 5 Jahre Mitgliedschaft	0,5 Punkte
Ab 3 Jahre Funktionär gem. Statuten	1,0 Punkte
Ab 5 Jahre Obmann / Vorsitz / Kommandant	1,5 Punkte
Regelmäßige mehrfach im Jahr erbrachte ehrenamtliche Tätigkeit im Weerberg Dorfleben (z.B. Pfarre, Sozialdienst, etc.)	
Ab 5 Jahre Tätigkeit	1,0 Punkte

(4) Punktegleichstand:

a. Vergabe

Kommen mehrere Antragsteller aufgrund Punktegleichstands für die Vergabe einer Wohneinheit in Betracht, ist als erstes die längere Wohndauer in der Gemeinde Weerberg und bei Gleichstand der Punkte aus der Wohndauer dann die Punktezahl gem. Abs. 3 für den Zuschlag maßgeblich. Wenn auch hier Punktegleichstand besteht, entscheidet das Los.

b. Zuteilung der jeweiligen Wohneinheit

Bei Zuteilung der einzelnen Wohneinheiten entscheidet bei Punktegleichstand das Los.

§ 6

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 12.01.2021 bis 27.01.2021
Eingegangene Stellungnahmen:



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.01.2021